VERORDNUNG (EWG) Nr. 3315/92 DER KOMMISSION

vom 17. November 1992

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1940/92 zur Festsetzung des höchstzulässigen Feuchtigkeitsgehalts für das in einigen Mitgliedstaaten im Wirtschaftsjahr 1992/93 zur Intervention angebotene Getreide

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1738/92 (2), insbesondere auf Artikel 7 Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 2731/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die Standardqualitäten für Weichweizen, Roggen, Gerste, Mais, Sorghum und Hartweizen (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2094/87 (4), wurde unter anderem der Höchstfeuchtigkeitsgehalt des Getreides außer Hartweizen auf 14 % festgesetzt. Im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 689/92 der Kommission vom 19. März 1992 über das Verfahren und die Bedingungen für die Übernahme von Getreide durch die Interventionsstellen (5), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1941/92 (6), gilt jedoch ein Höchstfeuchtigkeitsgehalt von 14,5 %. Nach Artikel 2 Absatz 4 der genannten Verordnung können die Mitgliedstaaten außerdem auf Antrag und unter bestimmten Bedingungen bei allen Getreidearten außer Hartweizen einen Feuchtigkeitsgehalt von 15 % anwenden.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1940/92 (7), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2781/92 (8), hat die Kommission gewisse Mitgliedstaaten ermächtigt, einen Feuchtigkeitsgehalt von 15 % anzuwenden.

Das Vereinigte Königreich hat wegen der außergewöhnlichen Witterungsverhältnisse im Sommer 1992 die Anwendung des höchstmöglichen Feuchtigkeitsgehalts für alle Getreide beantragt. Der Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 1940/92 sollte deshalb geändert werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 1940/92 wird durch den Anhang der vorliegenden Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 17. November 1992

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 180 vom 1. 7. 1992, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 22.
(4) ABl. Nr. L 196 vom 17. 7. 1987, S. 1.
(5) ABl. Nr. L 74 vom 20. 3. 1992, S. 18.
(6) ABl. Nr. L 196 vom 15. 7. 1992, S. 20.
(7) ABl. Nr. L 196 vom 15. 7. 1992, S. 18.
(8) ABl. Nr. L 281 vom 25. 9. 1992, S. 8.

ANHANG

Zulässiger Feuchtigkeitsgehalt für das im Wirtschaftsjahr 1992/93 zur Intervention angebotene Getreide

Mitgliedstaat	Getreideart
Belgien	Getreide außer Hartweizen
Dänemark	Getreide außer Hartweizen und Roggen
Deutschland	Getreide außer Hartweizen
Frankreich	Getreide außer Hartweizen
Irland	Getreide außer Hartweizen
Italien	Getreide außer Hartweizen
Luxemburg	Getreide außer Hartweizen
Niederlande	Getreide außer Hartweizen
Portugal	Getreide außer Hartweizen
Vereinigtes Königreich	Getreide außer Hartweizen